

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Walther J. Habscheid

I.

Der gegenwärtige Stand der Diskussion

1. Zur Geltung des „international zwingenden Rechts“: Ausgangspunkt: Das international zwingende Recht wird als Bestandteil einer ausländischen Rechtsordnung, wenn diese nicht nach IPR als *lex causae* gilt, n i e, als Bestandteil der *lex fori* hingegen i m m e r angewandt.
2. Grundsatz der Territorialität der „*lois politiques*“.
3. Beachtlichkeit der „Tatsachenwirkung“ und Verstoß gegen die guten Sitten als Korrektiv.
4. Neue Lehren:
Zweigert für den Teilbereich der ausländischen Leistungsverbote: „Diese sind dann anzuwenden, wenn sie nach ihrem eigenen Geltungskreis angewendet werden sollen und wenn die den Leistungsvorgang vermittelnde Wertbewegung sich ganz oder zum Teil im Gebiet des Verbotslandes abspielt.“
K. H. Neumayer: Es entscheiden der Geltungswille der ausländischen Norm und die *compétence législative* des Erlassstaates. Letztere (oder beide?) richten sich nach der vom ausl. Gesetzgeber zu ordnenden Sozialsphäre.
5. Zusammenfassung: Eigene Kollisionsregeln erforderlich. Sie sind durch Auslegung der jeweiligen Sachnorm zu ermitteln. Sie setzen voraus: öffentlichrechtlichen Einschlag und territorialen Bezug des Sachverhalts zum rechtsetzenden Staat.

II.

Kartellrecht

1. Ausgangspunkt der Entwicklung: Extraterritorialer Geltungswille des US-Antitrustrechts.
2. Art. 98 II GWB: Das deutsche Kartellrecht gilt auch bei Auslandsstatbeständen; Voraussetzung ist Inlandsauswirkung.
3. Unmittelbare Wirkung ist zu verlangen. Es ist auf eine Beeinträchtigung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs in der BRD abzustellen.
4. Dieses Auswirkungsprinzip ist allseitige kartellrechtliche Kollisionsnorm.
5. § 6 I GWB (Exportkartelle) geht vom zweiten Anknüpfungspunkt, der *lex causae*, aus. Dominierend ist jedoch das Auswirkungsprinzip.

III.

Das Auswirkungsprinzip als Anknüpfungskriterium zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse außervertraglicher Art

1. Die Anknüpfung an den Erfolgsort im Deliktsrecht und das Auswirkungsprinzip.
2. Fall der Produzentenhaftung; Schutzzweck ist Schutz der Gesamtheit der Verbraucher gegen die Gefahren der Massenproduktion; daher Auswirkungsprinzip.

IV.

Das Auswirkungsprinzip als allgemeine allseitige Kollisionsregel für die Anknüpfung international zwingenden Rechts

1. Notwendigkeit eines geschlossenen Systems.
2. Das Auswirkungsprinzip als allseitige Kollisionsregel – Beispiele.
3. Abgrenzung der Rechtssätze, die über das Auswirkungsprinzip eine Sonderanknüpfung erfahren: öffentlichrechtlicher Einschlag der Rechtssätze.
4. Verzicht auf diese Abgrenzung?